

# Beitragssordnung der Studierendenschaft der Technischen Universität Dortmund

## vom 11. 11. 2025

Auf Grund des § 57 Absatz 1 Satz 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), und § 47 der Satzung der Studierendenschaft der Technischen Universität Dortmund vom 13. Juni 2022 (AM Nr. 20/2022, S. 3) hat die Studierendenschaft der Technischen Universität Dortmund die nachstehende Beitragsordnung erlassen:

### § 1 Beiträge

- (1) Die Studierendenschaft der Technischen Universität Dortmund erhebt von den an der Technischen Universität Dortmund eingeschriebenen Studierenden mit Ausnahme der Gasthörer und Zweithörer in jedem Semester die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Beiträge.
- (2) <sup>1</sup>Der Semesterticketbeitrag laut § 3 Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 wird auf Antrag bei Beurlaubung, Exmatrikulation, unentgeltlicher Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr im Geltungsbereich des Semestertickets wegen Schwerbehinderung (§ 145 SGB X) oder aus einem anderen Grund oder studienbedingtem Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs des Semestertickets anteilig für den Zeitraum, in dem einer der vorgenannten Umstände zutrifft, vom AStA nachträglich erstattet. <sup>2</sup>Das Nähere zu Voraussetzungen und Verfahren regelt die vom Studierendenparlament zu erlassende Semesterticketrichtlinie. <sup>3</sup>Bei rückwirkender Einschreibung für ein bereits abgelaufenes Semester wird der Semesterticketbeitrag für das abgelaufene Semester nicht erhoben.
- (3) <sup>1</sup>Soweit ein sozialer Härtefall vorliegt, befreit der AStA auf Antrag ganz oder teilweise von der Beitragspflicht. <sup>2</sup>Das Nähere zu Voraussetzungen und Verfahren regelt die vom Studierendenparlament zu erlassende Härtefallrichtlinie.
- (4) Der Beitrag kann mit Ausnahme der in Absatz 2 und Absatz 3 geregelten Fälle nicht erlassen, ermäßigt oder gestundet werden.

### § 2 Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht

- a) mit der Einschreibung oder
- b) mit der Rückmeldung oder
- c) mit der Beurlaubung.

### § 3 Beitragshöhe und Zweckbestimmung

(1) Der Beitrag pro Semester setzt sich aus den Teilbeträgen zusammen, die für die folgenden Zwecke bestimmt sind:

1. die studentische Selbstverwaltung mit Ausnahme der Fachschaften 8,00 €,
2. die studentische Selbstverwaltung in den Fachschaften
  - a) bis einschließlich Sommersemester 2028 0,80 €,
  - b) ab dem Wintersemester 2028/29 1,50 €,
3. den Studierendensport 1,00 €,
4. die Theater-Flat 1,50 €,
5. das Semesterticket 208,80 €,
6. den Härtefallausgleich für das Semesterticket 0,00 €,
7. den Hilfsfonds der Studierendenschaft 1,50 €,
8. das Hochschulradio ElDoradio 0,25 €,
9. MetropolRadRuhr 2,00 €,
10. Stadt- und Landesbibliothek 0,15 €.

(2) Der Anteil nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 6 ist für den Ausgleich vollständiger oder teilweiser Befreiung von der Beitragspflicht in sozialen Härtefällen bestimmt.

### § 4 Einziehen der Beiträge

(1) <sup>1</sup>Der Beitrag wird von der Technischen Universität Dortmund für die Studierendenschaft der Technischen Universität Dortmund gemäß § 57 Absatz 1 Satz 5 HG kostenfrei eingezogen. <sup>2</sup>Der Nachweis der Zahlung ist bei der Einschreibung, Rückmeldung oder Beurlaubung zu erbringen.

(2) Das Aufkommen an Beiträgen wird von der Technischen Universität Dortmund an folgende Bedarfsträger abgeführt:

Die Anteile nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1-10 an den Allgemeinen Studierendausschuss.

### § 5 Schlussbestimmungen

<sup>1</sup>Diese Beitragsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund in Kraft. <sup>2</sup>Zugleich tritt die Beitragsordnung der Studierendenschaft der Technischen Universität Dortmund vom 06.05.2025 (AM Nr. 16/2025, S. 4) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments der Technischen Universität Dortmund vom 11.11.2025.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeauschlusses nicht hingewiesen worden.

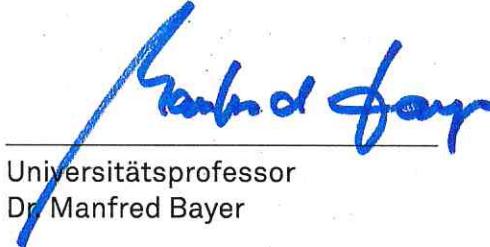
Dortmund, den 12. November 2025

Der Sprecher  
des Allgemeinen Studierendenausschusses

  
Darius Weitekamp

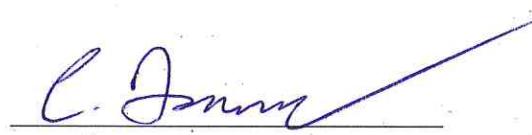
Dortmund, den 16/12/25

Der Rektor  
der Technischen Universität Dortmund

  
Universitätsprofessor  
Dr. Manfred Bayer

Dortmund, den 12. November 2025

Der Vorsitzende  
des Studierendenparlaments

  
Calvin Danne